Satzung des Vereins
Handballverein Lüneburg e. V. (HVL)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Handballverein Lüneburg e. V. (HVL)

er hat seinen Sitz in Lüneburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des jeweiligen Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Handballsports sowohl auf Leistungsebene als auch im Breitensport. Dies geschieht durch Förderung intensiver Jugendarbeit, die für alle Mannschaften nach einem langfristigen Konzept vollzogen werden soll sowie die Teilnahme von Mannschaften am allgemeinen Handballspielbetrieb des Niedersächsischen Handballverbandes.

2. Der Verein arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

   - Wir führen Menschen zusammen und schaffen Gemeinschaft. Wir ermöglichen jedem Spaß und Erfolgserlebnisse im Handballsport.
   - Wir fördern die sportmotorische Grundausbildung und stärken die Persönlichkeit unserer Kinder und Jugendlichen durch ein intaktes soziales Umfeld.
   - Wir bieten eine fundierte und entwicklungsorientierte handballerische Ausbildung.
   - Wir schaffen Identifikation mit dem Verein.

- Erfolg heißt für uns mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten das Bestmögliche zu erreichen, sich nicht nur am Tabellenplatz zu messen und langfristig Ziele zu erreichen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allein aufgrund der Mitgliedschaft dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gemacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder unterscheiden sich in

   a) aktive Mitglieder über 18 Jahre alt,
   b) jugendliche Mitglieder 6 bis 18 Jahre alt,
   c) Kinder bis 6 Jahre alt,
   d) passive Mitglieder
   e) Ehrenmitglieder

2. Aufnahme in den Verein
   Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Mit der Abgabe des Antrages erfolgt die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei der Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung

einschließlich den hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt ist zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres möglich. Er ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 31.03. bzw. 30.09. der Geschäftsstelle vorliegen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben unmittelbarem Zusammenhang steht;
- rückständige Beiträge und Gebühren.

d) Der Vorstand entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, bedürftigen Personen den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz, zeitweise oder unbefristet zu erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

3. Der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mind. einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Verlangt mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung oder erfordert das Interesse des Vereins die Durchführung einer Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

2. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ausreichend. Der Termin und die Tagesordnung sind spätestens am 7. Tage vor der Versammlung (diesen Tag eingerechnet) zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Dringlichkeitsanträge sind nur in besonderen Fällen zulässig. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses,
   b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
   c) Entlastung des Vorstandes,
   d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   e) Beschlussfassung über außerordentliche Vorhaben,
   f) Wahl der Vorstandmitglieder, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
   g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
   h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
   i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache

Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Versammlung muss geheim abstimmen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

6. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen snd.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren übt ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht aus. Beschlüsse können mit der Begründung, ein Elternteil sei nicht erziehungsberechtigt gewesen, nur angefochten werden, wenn die Stimme entscheidend war.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem zweiten Vorsitzenden
   c) dem Spielwart
   d) dem Kassenwart.
   e) einem Vertreter des Beirats.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist folgendermaßen zu verfahren: Bei zwei oder mehr Bewerbern für dieses Amt findet eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit oder bei nur einem Bewerber für dieses Amt ist die Wahl zweimal zu wiederholen. Gewählt ist, wer in allen Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten hat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Ehrenausschusses wahr. Einzelheiten zu der Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Wahl von Ehrenvorständen sowie der Verleihung von Urkunden sind in einer Ehrenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

7. Der Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen und die näheren Einzelheiten des Arbeitsvertrages zu bestimmen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Aufgabenbereich des Geschäftsführers im Arbeitsvertrag genau zu definieren. Der Beschluss des Vorstandes über die Einstellung und Entlassung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 12 weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ziel ist es, dass sich die Vielfalt im Verein auch im Beirat wiederfinden soll. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Ansonsten gilt für die Wahl der Beiratsmitglieder das zur Wahl der Vorstandsmitglieder in § 7 Gesagte entsprechend.

2. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil.

3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des Beirates.

5. Der Beirat soll vor wichtigen Entscheidungen einberufen werden. Aufgabe des Beirates ist es u.a., aus seinen Reihen den Lehrwart, den Jugendwart, den Schiedsrichterwart und den Pressewart zu bestimmen, die Aufgaben und Aktivitäten innerhalb des Vereins zu verteilen und den Vorstand bei allen Aufgaben zu unterstützen einschließlich der Gewinnung von Sponsoren und der Vertretung gegenüber Kommunen und Verbänden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Mehr als 50 % der Gesamtzahl aller stimmberechtigter Mitglieder muss die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, beruft ein Vorstand sofort im Anschluss eine dritte Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist, ein. Sie kann dann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung beschließen.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Handball-Verband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 8.9.2023